



Stadtplanungsamt

30.03.2026

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Kuhlenkötter

Telefon: 492-6117

Kuhlenkoetter@stadt-
muenster.de

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts 2026

Beratungsfolge

14.04.2026	Bezirksvertretung Münster-Nord	Anhörung
16.04.2026	Bezirksvertretung Münster-Hiltrup	Anhörung
16.04.2026	Bezirksvertretung Münster-Ost	Anhörung
16.04.2026	Bezirksvertretung Münster-West	Anhörung
21.04.2026	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Anhörung
21.04.2026	Bezirksvertretung Münster-Südost	Anhörung
22.04.2026	Betriebsausschuss Münster Marketing	Vorberatung
12.05.2026	Ausschuss für Wohnen, Stadtplanung und Stadtentwicklung	Vorberatung
19.05.2026	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Liegenschaften und Digitalisierung	Vorberatung
20.05.2026	Hauptausschuss	Vorberatung
20.05.2026	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts 2026 unter Beachtung der aktuellen Ziele der Stadtentwicklung und der rechtlichen Rahmenbedingungen sowie unter Berücksichtigung der Anregungen und Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange (vgl. Anlage 1) abgeschlossen wurde. Die Konzeptfortschreibung und die begleitende Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgten durch das externe Sachverständigenbüro Stadt + Handel Beckmann und Föhler Stadtplaner GmbH.
2. Der Rat beschließt die Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts 2026 (Anlage 3) als städtebauliches Entwicklungskonzept gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB als Grundlage der städtischen Einzelhandelssteuerung.

3. Der Beschlusspunkt 3 des Ratsantrags der CDU-Ratsfraktion (Nr. A-R/0043/2024) vom 03.09.2024, die Anfragen der CDU-Fraktion der BV Ost vom 09.06.2025 (AFO/0011/2025) und vom 18.06.2025 zur Vorlage V/0237/2025 (AFO/0012/2025) sowie der Änderungsbeschluss der BV Hiltrup vom 12.06.2025 zur Vorlage V/0237/2025 wurden inhaltlich im Rahmen der Konzepterarbeitung geprüft und in Teilen aufgenommen und sind hiermit erledigt.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Mit Beschluss dieser Vorlage entstehen zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Kosten.

Begründung:

Auf der Grundlage des Auftrages durch den Hauptausschuss (Vorlage V/0433/2023) hat das Gutachterbüro Stadt + Handel Beckmann und Föhler Stadtplaner GmbH (Stadt + Handel) in Zusammenarbeit mit der Verwaltung die inzwischen dritte Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts durchgeführt. Die Verwaltung hatte mit den Vorlagen V/0622/2024 und V/0237/2025 über das Fortschreibungsverfahren und Zwischenstände berichtet. Inzwischen liegt der vom Gutachterbüro in Zusammenarbeit mit der Verwaltung und in Abstimmung mit einem Facharbeitskreis¹ erarbeitete abschließende Bericht über die Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts vor. Dieser soll nun als städtebauliches Entwicklungskonzept im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 11 Baugesetzbuch beschlossen werden. Das Einzelhandels- und Zentrenkonzept stellt primär ein sektorales Steuerungskonzept für den stationären Einzelhandel dar. Es bildet einen Rahmen für die kommunalen Steuerungsmöglichkeiten und ist als Abwägungsbelang in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Gleichwohl ist das Einzelhandels- und Zentrenkonzept nicht im Sinne eines umfassenden, integrierten Entwicklungskonzepts zur Umsetzung konkreter städtebaulicher bzw. sonstiger Maßnahmen oder von konkreten Einzelhandelsvorhaben zu verstehen.

Zu Beschlusspunkt 1 und 2:

Übergeordnetes Ziel der Einzelhandelssteuerung

Mit dem Einzelhandels- und Zentrenkonzept und dessen Fortschreibung beabsichtigt die Stadt Münster, die Weiterentwicklung der gesamtstädtischen Zentren-, Standort- und Nahversorgungsstruktur weiterhin auf eine tragfähige, städtebaulich-funktional ausgewogene sowie rechtssichere Gesamtkonzeption zu gründen. Hierdurch soll die Leitfunktion des Einzelhandels für die städtebaulichen Zentren stabilisiert und bestenfalls ausgebaut und dadurch die Vitalität und Attraktivität der Versorgungsstandorte gesichert werden. Eine rechtssichere und zeitgemäße Einzelhandelssteuerung bedarf dabei der regelmäßigen Anpassung an örtliche Verhältnisse, aktuelle Rechtsprechungen sowie Entwicklungen von Markt und Handel.

Übersicht über den Erarbeitungs- und Beteiligungsprozess

Die Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts 2026 umfasst im Wesentlichen die drei Bausteine der Bestandserhebung und Analyse, der Ableitung von Leitlinien sowie der Konzeption im Sinne des räumlich-funktionalen Einzelhandelskonzepts. Der Erarbeitungsprozess erfolgte unter der Einbindung eines Facharbeitskreises und wurde zudem durch öffentliche Beteiligungsformate wie einer Online-Umfrage im Februar 2025 und einer Informationsveranstaltung zur Beteiligung der breiten Öffentlichkeit und interessierter Fachakteure im Oktober 2025 ergänzt. Mit der Veröffentlichung des Konzept-Entwurfs im Internet im Oktober 2025 erfolgte zudem parallel die (weitere) Beteiligung

¹ Der Facharbeitskreis setzt sich aus den regelmäßig Teilnehmenden der jährlich stattfindenden Informations- und Austauschgespräche zu Einzelhandelsfragen in Münster zusammen: Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen / IHK, Handelsverband NRW Westfalen-Münsterland e.V. / HV, Handwerkskammer Münster / HWK, Kreishandwerkerschaft, Bezirksregierung Münster / BR, Wirtschaftsförderung Münster GmbH / WFM, Münster Marketing / MM.

der Öffentlichkeit sowie von Behörden und Trägern öffentlicher Belange inklusive der Nachbargemeinden. Die eingegangenen wenigen Stellungnahmen (jeweils eine Stellungnahme aus der Bürgerschaft, aus dem Kreis der Kaufleute, der IHK Nord Westfalen und einer Nachbargemeinde) sind fachgutachterlich ausgewertet und in den Abwägungsprozess eingestellt worden. Die detaillierte Abwägungstabelle mit Abwägungsvorschlägen und Begründungen ist der Anlage 1 zu entnehmen. Im Ergebnis wird vorgeschlagen, der überwiegenden Mehrheit der einzelnen Anregungen zu folgen. Der insgesamt breit angelegte Erarbeitungs- und Beteiligungsprozess mündete schließlich in der vorliegenden Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts 2026 (Anlage 3).

Kurzzusammenfassung der Markt und Standortanalyse

Nachfrageseitig wurde festgestellt, dass Münster mit einer einzelhandelsrelevanten Kaufkraftkennziffer von rd. 100 im Bundesdurchschnitt liegt. Besondere Nachfrageeffekte lassen sich aufgrund geplanter Wohnbaumaßnahmen sowie des Tourismus annehmen.

Der bundesweit erkennbare Trend in der Zentren- und Einzelhandelslandschaft spiegelt sich auch in Münster wider (insbesondere der Rückgang kleinteiliger (oft inhabergeführter) Fachgeschäfte). Die Einzelhandels- und Dienstleistungserhebung 2024 ermittelte insgesamt 1.613 Einzelhandelsbetriebe und eine Gesamtverkaufsfläche von rd. 590.700 m² und damit ca. 17,5 % weniger Betriebe und 8,3 % weniger Gesamtverkaufsfläche als im Rahmen der letzten Erhebung 2015. Mit einer Verkaufsflächenausstattung von rd. 1,84 m² Verkaufsfläche (VKF) / Einwohnende (EW) liegt die Stadt Münster jedoch weiterhin deutlich über dem Bundesdurchschnitt (rd. 1,51 m² VKF / EW), was auch die Bedeutung von Münster als Oberzentrum für das Münsterland bestätigt. Grundsätzlich wird die Bedeutung der zentrenergänzenden Funktionen (im Sinne von Nutzungen jenseits des stationären Einzelhandels), insbesondere von Gastronomie und Handwerk, festgestellt.

Wesentliche Änderungen gegenüber dem Einzelhandels- und Zentrenkonzept 2018

Da das Einzelhandels- und Zentrenkonzept in Münster seit vielen Jahren gelebte Praxis ist, bei den Akteuren bekannt und anerkannt ist und die Stadt- und Einzelhandelsentwicklung in den vergangenen Jahrzehnten bereits positiv begleitet und gesteuert hat, steht im Rahmen der aktuellen Fortschreibung lediglich dessen Überprüfung, Aktualisierung und ggf. Weiterentwicklung (in Teilräumen) im Vordergrund und nicht eine komplette Neuaufstellung bzw. -formulierung.

Nichtsdestotrotz ergeben sich in einigen (räumlichen wie inhaltlichen) Bereichen Änderungsbedarfe. Diese sind im Detail dem fortgeschriebenen Konzept zu entnehmen. Die aus Sicht der Verwaltung wichtigsten Punkte werden nachfolgend überblickartig genannt:

Neue zentrale Versorgungsbereiche (ZVB) mit der Funktion eines **Stadtteilzentrums** sollen in **Gievenbeck im Bereich der Austermannstraße** (im Zusammenhang und als Teil des geplanten urbanen Stadtquartiers südlich der Steinfurter Straße – MMQ1) sowie in **Hiltrup-Ost** (im Kontext der Baugebietsentwicklung nördlich der Straße Osttor) entwickelt werden.

Der im bisherigen Einzelhandels- und Zentrenkonzept als **Nahversorgungszentrum** ausgewiesene Bereich von **Sprakel-Mitte** weist weiterhin nur wenig Einzelhandelsbesatz (zentral ist hier der bestehende Edeka-Markt) auf, eine im bisherigen Konzept noch mögliche Erweiterung des Zentrums rund um den Böckmannplatz ist inzwischen nicht mehr möglich. Vor diesem Hintergrund werden die Voraussetzungen, die an einen ZVB gestellt werden, in Sprakel nicht mehr erfüllt, so dass die Ortsmitte von Sprakel künftig im Einzelhandels- und Zentrenkonzept als sogenannte Nahversorgungslage dargestellt wird. Eine Erweiterung des bestehenden EDEKA-Marktes wie auch die (theoretische) Ansiedlung weiteren kleinteiligen Einzelhandels ist weiterhin möglich.

Der zentrale Versorgungsbereich **City/Innenstadt** als wichtigster Einzelhandels-Standortbereich sowie auch für Gastronomie, Handwerk und weitere zentrenergänzende Funktionen wird nur geringfügig in der Abgrenzung verändert: Im (Süd-)Osten wird der ZVB im Bereich Berliner Platz und Wolbecker Straße um die sich anschmiegenden Zentrennutzungen geringfügig erweitert.

Die **Stadtbereichszentren Kinderhaus Idenbrockplatz** und **Warendorfer Straße / Schiffahrter Damm** werden um Bereiche mit reiner Wohnnutzung (ohne Einzelhandel oder andere zentrenergänzende Funktionen) bei gleichzeitig fehlenden (zentrenbezogenen) Entwicklungsperspektiven reduziert. Dies gilt auch für kleinere Teilbereiche der **Stadtteilzentren Warendorfer Straße, Gremmen-**

dorf, Wolbeck, Roxel, Handorf und Mecklenbeck bei denen die Funktionsdichte deutlich abnimmt und reine Wohnfunktionen überwiegen.

Im **Nahversorgungszentrum Amelsbüren** wird der nördliche Teilbereich (Lailly-en-Val-Platz) aus dem ZVB herausgenommen, da es mit der Ansiedlung des neuen Netto-Marktes im zentralen Ortskern von Amelsbüren inzwischen gelungen ist, die Nahversorgungssituation in Amelsbüren zu stabilisieren.

Die weiteren zentralen Versorgungsbereiche (Stadtbereichszentren, Stadtteilzentren und Nahversorgungszentren) werden in ihrer Abgrenzung beibehalten bzw. allenfalls um einzelne Grundstücke bzw. Grundstücksteile verändert.

Die bestehende **Münsteraner Sortimentsliste** wurde gezielt überprüft. Es wird jedoch lediglich eine kleinere Änderung vorgenommen: Das Sortiment Pharmazeutische Artikel (Apotheke) soll zukünftig (aufgrund einer zwingenden landesplanerischen Vorgabe aus Ziel 6.5-2 des Landesentwicklungsplans) als zentrenrelevant und nicht mehr als nahversorgungsrelevant eingestuft werden. Darüber hinaus sind lediglich redaktionelle / begriffliche Änderungen vorgesehen.

Zu Beschlusspunkt 3

Unterversorgte Bereiche in Bezug auf den Lebensmitteleinkauf

Ein Ziel der Einzelhandelssteuerung der Stadt Münster besteht in der flächendeckenden Ausstattung mit Nahversorgungsstrukturen für die Wohnbevölkerung. Mit der Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts 2026 erfolgte eine erneute Betrachtung derjenigen Bereiche, in denen keine strukturprägenden Lebensmittelmärkte (ab 400 m²) fußläufig erreichbar sind. Bereits mit der Fortschreibung 2018 sind diese nahversorgungsstrukturell unterversorgten Bereiche festgestellt worden, von denen die meisten auch nach der nun durchgeführten Untersuchung weiterhin bestehen, wenngleich sich die Kennziffern zur Nahversorgung gesamtstädtisch grundsätzlich positiv entwickelt haben. Für einzelne unterversorgte Bereiche, wie Gremmendorf (Entwicklung Stadtteilzentrum im York-Quartier) und Sentrup (Nahversorgungslagen Von-Esmarch-Straße + UKM-Servicecenter sowie Stadtteilzentrum im geplanten Stadtquartier an der Steinfurter Str. – MMQ 1) befinden sich neue Nahversorgungsstandorte in Entwicklung bzw. in konkreter Planung. Die vorgenannten Entwicklungen – auch in Bezug auf die bereits 2018 bestehende Problemlage – zeigen, dass zur Auflösung einer Unterversorgung im Bereich der Lebensmittel-Nahversorgung gewisse Rahmenbedingungen wesentlich sind: Planerisch bedarf es eines geeigneten - also städtebaulich integrierten - sowie verfügbaren Standorts, der sich kongruent zur Landes- und Regionalplanung verhält. Dieser Standort muss auch anbieterseitig als marktgängig eingeschätzt werden. Eine zentrale Rolle spielt sowohl planungs- wie auch marktseitig eine ausreichende Mantelbevölkerung.

Vor diesem Hintergrund hat die Verwaltung diejenigen unterversorgten Bereiche ermittelt, welche theoretisch ein ausreichendes Einwohnerpotenzial (Mantelbevölkerung) aufweisen: Rumphorst (beiderseits des Hohen Heckenweges), Teilbereiche von Gremmendorf-Ost, Düesberg-Süd sowie Almbachten-Süd. Eine nachfolgende Standortprüfung der benannten Bereiche beinhaltete u.a. eine Luftbildauswertung und Ortsbegehung sowie die Erhebung und Prüfung von Potenzialflächen für den Lebensmitteleinzelhandel. Im Ergebnis konnten keine geeigneten Flächen für marktgängige Lebensmittelmärkte mit entsprechenden Flächenbedarfen identifiziert werden.

Darüber hinaus bestehende unterversorgte Bereiche wie Angelmodde-Dorf oder auch Häger weisen hinsichtlich der Entwicklung eines marktgängigen Lebensmittelmarktes eine zu geringe Mantelbevölkerung auf. Gleiches gilt für den in der **Anfrage der CDU-Fraktion der BV Ost zur Vorlage V/0237/2025 vom 09.06.2025 (AFO/0011/2025)** benannten unterversorgten Bereich Gelmer, wobei es in Gelmer zumindest ein Grundangebot durch den vorhandenen kleinflächigen Nachbarschaftsmarkt gibt.

In Bezug auf den **Beschlusspunkt 3 des Ratsantrags der CDU-Ratsfraktion (Nr. A-R/0043/2024) vom 03.09.2024** ist festzuhalten, dass im vorgeschlagenen Kreuzungsbereich der Straßen Albersloher Weg, Osttor und Hiltruper Straße eine Ansiedlung von Nahversorgungsstrukturen (Nahversorgungszentrum oder solitäre Nahversorgungsanlage) aus fachlicher Sicht nicht durchführbar bzw. zielführend ist. Die im Rahmen des Antrags vorgebrachten Optionen sind (perspektivisch) durch Wohnbe-

bauung belegt (Bereiche nordöstlich des Albersloher Wegs, beiderseits der Hiltruper Straße) oder befinden sich in städtebaulich nicht integrierter Lage und sind damit landesplanerisch und städtebaurechtlich nicht umsetzbar: Das Gebiet westlich des Albersloher Wegs und nördlich der Straße Osttor grenzt an ein Gewerbegebiet an, während das Gebiet südlich der Straße Osttor außerhalb des Allgemeinen Siedlungsbereichs im Regionalplan liegt. Abgesehen davon, dass im Bereich Angelmodde-West und Angelmodde-Waldsiedlung kein unterversorgter Bereich (fußläufige Nahversorgung) festgestellt worden ist, würde der Standort nicht zum avisierten Ziel einer fußläufigen Nahversorgung von Angelmodde-Dorf beitragen, sondern könnte im Gegenteil die vorhandenen (Nahversorgungslage K+K am Albersloher Weg) bzw. geplanten (Stadtteilzentrum Hiltrup-Ost) Nahversorgungseinrichtungen gefährden. Dies gilt ebenso für eine theoretische Verlagerung des neu geplanten Stadtteilzentrums Hiltrup-Ost an den östlichen Rand des neu geplanten Wohnquartiers „Nördlich Osttor“ und Richtung Angelmodde. Eine fachgutachterliche Überprüfung der Festlegung des neuen Stadtteilzentrums Hiltrup-Ost im Rahmen der Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts hat den im Konzeptentwurf für das neue Stadtteilzentrum festgelegten Standort im Einmündungsbereich Osttor/Loddenweg bestätigt.

In einem Schreiben **der Ratsfraktionen von Bündnis 90/Die Grünen und SPD sowie der Ratsgruppe Volt vom 03.09.2025 zur Vorlage V/0237/2025** heißt es: *„Bei der weiteren Ausarbeitung entwickelt die Verwaltung geeignete Maßnahmen um den im Gutachten genannten Defiziten (bspw. bei der Nahversorgung) zu begegnen und diese abzumildern. Dabei werden die bei der Stadt Münster vorhandenen Analysen und Konzepte einbezogen (Quartiersentwicklungskonzepte, Verkehrskonzept, Starkregengefahrenkarte, Hitzekarte).“* Diesbezüglich ist festzuhalten, dass mit der Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts 2026 ein an die aktuelle Rechtslage und Rahmenbedingungen angepasstes Instrument zur Steuerung des stationären Einzelhandels in Münster vorliegt. Die im Rahmen der Konzepterarbeitung vorgenommenen Untersuchungen bestätigen eine Kontinuität von räumlichen Nahversorgungsdefiziten vereinzelter Stadtbereiche. In Bezug auf die vorab beschriebene Problematik der unterversorgten Bereiche ist darauf hinzuweisen, dass die Handlungsmöglichkeiten der Stadtverwaltung begrenzt sind, da die Nahversorgung im Sinne des stationären Lebensmitteleinzelhandels insbesondere auch von privatwirtschaftlichen Markt- und Entscheidungsmechanismen abhängig ist. Dies betrifft ebenfalls die Etablierung innovativer und alternativer Nahversorgungskonzepte, wenngleich die Verwaltung neuen Konzepten und Ansätzen mit dem Ziel zur Behebung nahversorgungsstruktureller Missstände im Rahmen des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts offen gegenübersteht und diese konstruktiv begleitet. Darüber hinaus steht die Stadtverwaltung im engen Austausch mit der Wirtschaftsförderung Münster, um aktuelle Trends und Marktentwicklungen frühzeitig zu erkennen und hinsichtlich ihrer Stringenz gegenüber den übergeordneten Zielen des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts zu prüfen wie auch aktiv neue Standorte anzusprechen.

Der Stadtteil Handorf gehört grundsätzlich nicht zu den unterversorgten Bereichen, gleichwohl wurde angeregt (**Anfrage der CDU-Fraktion der BV Ost vom 18.06.2025 zur Vorlage V/0237/2025, A-FO/0012/2025**) am geplanten Nahversorgungsstandort an der Hobbeltstraße anstelle eines Lebensmitteldiscounters (so die gutachterliche Empfehlung) auch einen Lebensmittelvollsortimenter sowie ggf. einen Getränkemarkt zuzulassen. Hierzu ist festzustellen, dass der Stadtteil Handorf mit dem im ZVB liegenden Lebensmittelvollsortimenter (Edeka) sowie dem außerhalb des ZVBs bestehenden Lebensmitteldiscounter über einen ausgewogenen Betriebstypenmix verfügt. Im Sinne des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts gilt es, vorhandene ZVBs – in diesem Fall das Stadtteilzentrum Handorf - zu schützen. Mit der Ansiedlung eines weiteren Lebensmittelvollsortimenters außerhalb des ZVBs wäre eine existenzielle Gefährdung des vorhandenen Edeka-Marktes nicht auszuschließen. Ähnlich verhielte es sich aufgrund bedeutsamer Umsatzverteilungen mit der Ansiedlung eines Getränkemarktes. Weitere strukturprägende Nahversorgungsstandorte außerhalb des ZVB widersprechen damit den Steuerungszielen des bestehenden wie auch des fortgeschriebenen Einzelhandels- und Zentrenkonzepts. Die Umsetzung der Nahversorgungslage an der Hobbeltstraße ist an die Realisierung des gesamten Baugebietes geknüpft, dessen Baureife aktuell zu Ende der 2020er Jahre angestrebt wird.

Drogeriefachmärkte

Der vielfach auch in der Online-Umfrage zum Ausdruck gebrachte Wunsch, fußläufig auch einen Drogeriemarkt vorzufinden, ist nachvollziehbar, gleichzeitig ist die Ansiedlung eines Drogeriefachmarktes

allerdings von vielen Faktoren abhängig: Dazu zählen die Flächenverfügbarkeit (innerhalb eines zentralen Versorgungsbereichs), aber insbesondere auch die erforderliche Mantelbevölkerung. Dies führt dazu, dass Drogeriefachmärkte – im Vergleich zu Lebensmittelmärkten – ein deutlich weitmaschigeres Angebotsnetz aufweisen und viele (kleinere) Außenstadtteile Münsters insofern als Standort für einen solchen Markt derzeit nur im Einzelfall in Frage kommen.

Der Wunsch nach Ansiedlung eines Drogeriefachmarktes im ZVB Amelsbüren (Nahversorgungszentrum) kommt auch im **geänderten Beschluss der BV Hiltrup am 12.06.2025 zur Berichtsvorlage V/0237/2025 (Punkt 4.2)** zum Ausdruck. Danach soll eine weitere Potenzialfläche für eine solche Ansiedlung vorgehalten werden. Die im Rahmen dieser Fortschreibung für den ZVB Amelsbüren vorgenommene Herausnahme einer am nördlichen Rand von Amelsbüren gelegenen Fläche (Lailly-en-Val Platz) eignet sich nach fachlicher Einschätzung dafür allerdings nicht. Im Konzept ist darüber hinaus festgestellt worden, dass für strukturprägende Fachmarktansiedlungen aktuell keine Potenzialflächen vorhanden sind, eine entsprechende Ansiedlung aber auch durch Umstrukturierungen bzw. Umnutzungen im Bestand zukünftig nicht ausgeschlossen ist. Trotz der derzeitigen Flächenrestriktionen wird insofern auf eine gezielte Angebotsergänzung im Drogeriewarensegment hingewiesen (vgl. dazu S. 114f im Einzelhandels- und Zentrenkonzept 2026 – Anlage 3) – inwiefern die vorhandene bzw. zukünftige Mantelbevölkerung einen eigenständigen Drogeriefachmarkt ermöglicht, bleibt jedoch abzuwarten.

Ausblick

Nach Beschluss des fortgeschriebenen Einzelhandels- und Zentrenkonzepts 2026 als städtebauliches Entwicklungskonzept im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 11 Baugesetzbuch durch den Rat der Stadt wird das Konzept als aktuell fortgeschriebene Grundlage für die Einzelhandelssteuerung und -entwicklung in der Stadt Münster veröffentlicht (Druckfassung und Internet) und bei der Bauleitplanung berücksichtigt.

In Vertretung

gez.
Denstorff
Stadtbaurat

Anlagen:

1. Abwägungstabelle
2. Politische Anträge, Anfragen und Beschlüsse
 - 2.1. Ratsantrag der CDU-Ratsfraktion (Nr. A-R/0043/2024) vom 03.09.2024
 - 2.2. Anfrage der CDU-Fraktion der BV Ost vom 09.06.2025 zur Vorlage V/0237/2025
 - 2.3. Anfrage der CDU-Fraktion der BV Ost vom 18.06.2025 zur Vorlage V/0237/2025
 - 2.4. Änderungsbeschluss der BV Hiltrup vom 12.06.2025 zur Vorlage V/0237/2025
3. Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts 2026